



SEKRETARIAT

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Jaqueline Moser, BA
T 04245 2888 17
F 04245 2888 40
E jaqueline.moser@ktn.gde.at

Unser Zeichen 852/1/2020/Eb/Mo
Paternion, 10. Juli 2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 9. Juli 2020, Zahl: 852/1/2020/Eb/Mo, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, und gemäß §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004– K-AWO 2004, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21. November 1994, Zahl: 714/0/94/P/Ho, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Abfallgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der Zahl der Entleerungen der Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.
- (2) **Restmüllbehälter** - Der Gebührensatz pro Entleerung beträgt bei:

a) der Type RTL 5/90 mit einem Fassungsraum von 90 l	EUR 5,10
b) Tonnen mit einem Fassungsraum von 240 l	EUR 11,50
c) der Type GRM D/800 mit einem Fassungsraum von 800 l	EUR 37,40
d) der Type GRM 3/1100 mit einem Fassungsraum von 1100 l	EUR 47,70
- (3) **Biomülltonne** - Der Gebührensatz pro Entleerung beträgt bei:

a) Tonnen mit einem Fassungsraum von 120 l	EUR 12,30
b) Tonnen mit einem Fassungsraum von 240 l	EUR 18,60
- (4) Die jeweils verordneten Gebührensätze inkludieren die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10%.

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die gemäß § 5 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 5 Teilzahlungen

- (1) Für die Abfallgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils ein Viertel der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen, bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2021** in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 11. Juli 2013, Zahl 714/0/2013/Eb/Ho, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Manuel Müller

Ergeht an:
die Amtstafel
die Abgabenverwaltung im Hause
die Finanzverwaltung im Hause
zum Akt

